



Insbesondere sind mir/uns folgende Sachverhalte bekannt:

- Die Beitragspflicht entfällt nur, sofern und solange ausschließlich der oder die Unternehmer und deren Ehegatten oder Lebenspartner im Unternehmen tätig sind.
- Sofern die Befreiungsgrenze von 0,25 Hektar überschritten wird (z. B. Zukauf, Zupachtung) oder auf der Fläche Spezialkulturen angebaut werden, wird dadurch die Befreiung aufgehoben.
- Änderungen in den Eigentums-, Flächen- oder Bewirtschaftungsverhältnissen, insbesondere die Vergrößerung des Unternehmens auf über 0,25 Hektar oder der Anbau von Spezialkulturen auf der Fläche, sind der Berufsgenossenschaft innerhalb vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt bei Tätigkeiten von Dritten auf diesen Flächen.
- Die Befreiung wird wirksam mit dem Tag nach Eingang des vollständigen Antrags. Sofern die Befreiung erst nach dem 15.05. des laufenden Jahres wirksam wird, ist für das laufende Jahr nochmals ein Beitrag an die Berufsgenossenschaft zu entrichten. Eine rückwirkende Befreiung erfolgt nur, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des die Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft feststellenden Bescheides gestellt wird.
- Die Befreiung von der Versicherung ist unwiderruflich. Bei Unfällen können für die befreiten Personen keine Leistungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erbracht werden.

#### D. Unterschrift

Für Rückfragen bin ich erreichbar unter der Telefonnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners

Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz stellen wir Ihnen auf unserer Homepage unter [SVLFG.de/datenschutz](https://svlfg.de/datenschutz) bereit. Gern informieren wir Sie auch persönlich.